



# Vergütungsbericht

## Vergütungsbericht des Aufsichtsrats und des Vorstands

Die Voltabox AG erweitert ab dem Geschäftsjahr 2022 entsprechend den Anforderungen durch ARUG II den Vergütungsbericht inhaltlich um eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Der Vergütungsbericht ist über die Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations für zehn Jahre abrufbar (<https://ir.voltabox.ag/>, Rubrik „Veröffentlichungen / Jahresfinanzberichte“). Der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist entsprechend hinterlegt

### Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands setzt sich aus einer jährlichen Festvergütung, Nebenleistungen sowie einer einjährigen variablen Vergütung zusammen. Im Geschäftsjahr sind neben der Festvergütung und der Nebenleistung zugunsten eines ehemaligen Vorstandsmitglieds Vergütungen aus Leistungen nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses gewährt worden und im Berichtsjahr teilweise zugeflossen. Für den variablen Vergütungsanteil ist eine Deckelung (Minimum/Maximum) nicht vorgesehen. Ein mehrjähriger variabler Vergütungsanteil wurde nicht vereinbart.

Die Gesamtvergütung des Vorstands enthält Gehälter und kurzfristige Leistungen in Höhe von TEUR 138 (Vorjahr: TEUR 657) und umfasst feste Bestandteile in Höhe von TEUR 134 (Vorjahr: TEUR 657) sowie variable Bestandteile

und Boni in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 0).

Die gewährten und zugeflossenen Zuwendungen erfolgten in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vergütungssystem.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Berichtsjahr gewährten Zuwendungen der Mitglieder des Vorstands:

Gewährte Zuwendungen	Jürgen Pampel CEO Eintrittsdatum: 09.08.2017 Austrittsdatum: 16.03.2022		Dr. Burkhard Leifhelm CTO Eintrittsdatum: 26.05.2020 Austrittsdatum: 30.06.2021		Patrick Zabel CFO Eintrittsdatum: 26.05.2020 Austrittsdatum: 31.12.2021	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
In EUR						
Festvergütung	54.000	248.990	0	86.301	*	169.600
Leistungen nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses	79.812,84	0	0	90.000	0	85.000
Variable Vergütung	4.537,11	152.569	0	3.561	0	0
<b>Summe</b>	<b>138.349,59</b>	<b>401.559</b>	<b>0</b>	<b>179.862</b>	<b>0</b>	<b>254.600</b>
<b>Anteil an der Gesamtvergütung</b>	<b>61,9 %</b>	<b>48,0 %</b>	<b>0,0 %</b>	<b>21,5 %</b>	<b>0 %</b>	<b>30,5 %</b>
Jährlicher Betrag anzurechnen auf die mehrjährige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>138.349,59</b>	<b>401.559</b>	<b>0</b>	<b>179.862</b>	<b>0</b>	<b>254.600</b>
<b>Anteil an der Gesamtvergütung</b>	<b>61,9 %</b>	<b>48,0 %</b>	<b>0,0 %</b>	<b>21,5 %</b>	<b>0 %</b>	<b>30,5 %</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>138.349,59</b>	<b>401.559</b>	<b>0</b>	<b>179.862</b>	<b>0</b>	<b>254.600</b>

\* Hinzu kommt die im Folgenden erwähnte Drittvergütung

Weder wurden Aktien gewährt noch zugesagt. Es wurden zudem keine Aktienoptionen durchgeführt. Darüber hinaus wurde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds hat der Vergütungsbericht gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG ferner Angaben zu solchen Leistungen zu enthalten, die einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind. Offenzulegen sind nicht nur Leistungen für, sondern auch Leistungen im Hinblick auf die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Damit sind alle Vorteile, die eine sachliche Nähe zur Vorstandstätigkeit aufweisen, darzustellen über die eigentliche Vergütung für die Vorstandstätigkeit hinausgehend. Patrick Zabel sind im abgelaufenen Geschäftsjahr Drittzuzwendungen gemäß §162 Abs. 2 Nr. 1 AktG in Höhe von TEUR 192 zugeflossen.

Die Drittvergütung resultiert aus einem Dienstleistungsvertrag, der zwischen der Trionity Invest GmbH und der Voltabox AG geschlossen wurde und sich auf die Vorstandstätigkeit bezieht. Hierfür hat die Voltabox AG im Geschäftsjahr 2022 TEUR 75 an die Trionity Invest GmbH gezahlt.

In TEUR bzw. lt. Angabe	2019	2020	2021	2022
Gewährte Vergütung Jürgen Pampel	262	325	402	138
Gewährte Vergütung Dr. Burkhard Leifhelm	0	124	180	0
Gewährte Vergütung Patrick Zabel	0	108	255	0
EBITDA-Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr	-250 %	-69 %	79 %	38 %

Durchschnittliche Vergütung aller Angestellten Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis weltweit im Verhältnis zur Vorstandsvergütung	2 %	3 %	11 %	23 %

Es lagen keine Abweichungen zum Vergütungssystem vor. Der Beschluss der Hauptversammlung zur neuen Vergütungsstruktur wird bei neuen Vorstandsverträgen berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden dem Vorstandsmitglied Patrick Zabel eine Vergütung für die vorzeitige Beendigung seines Vertrages zugesagt. Patrick Zabel wurde zum 19. Oktober 2021 als Vorstand der Voltabox AG abberufen. Er trat aus der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 aus. Davon wurden im Geschäftsjahr 2022 noch TEUR 85 durch die Gesellschaft geleistet.

Am 16.03.2022 trat Herr Zabel erneut in den Vorstand ein und wurde zum CEO berufen.

Als Mitglied des freiwilligen Aufsichtsrats der ForkOn GmbH erhielt Patrick Zabel keine Vergütung.

Die Voltabox AG hat im Geschäftsjahr 2020 erstmals eine Rückstellung von TEUR 119 für Ruhegeldansprüche gegenüber Vorstandsmitgliedern gebildet. Der Anspruch bestand zum 31. Dezember 2022 gegenüber keinem Vorstandsmitglied. Die Rückstellung wurde daher zum 31. Dezember 2022 auf TEUR 0 reduziert.

## Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird satzungsgemäß von der Hauptversammlung festgelegt, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten satzungsgemäß eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 10. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält TEUR 20, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält TEUR 15 pro Geschäftsjahr. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung zeitanteilig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 45 (Vorjahr: TEUR 51) erhalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

In EUR	Klaus Dieter Frers Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 15.11.2021		Hermann Börnemeier Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 12.11.2021		Walter Schäfers Mitglied des Aufsichtsrats bis 12.11.2021		Herbert Hilger Vorsitzender des Aufsichtsrats ab 22.11.2021		Roland Mackert Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats ab 22.11.2021		Toni Junas Mitglied des Aufsichtsrats ab 22.11.2021	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Festvergütung	0	17.479	0	13.110	0	8.740	20.000	5.000	15.000	3.750	10.000	2.500
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>0</b>	<b>17.479</b>	<b>0</b>	<b>13.110</b>	<b>0</b>	<b>8.740</b>	<b>20.000</b>	<b>5.000</b>	<b>15.000</b>	<b>3.750</b>	<b>10.000</b>	<b>2.500</b>



**Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die  
Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Voltabox AG, Paderborn

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der Voltabox AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft. Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870(08.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für

die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben. Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bielefeld, den 27. April 2023

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Fischer  
Wirtschaftsprüferin

gez. Schumacher  
Wirtschaftsprüfer